

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0007/2023
	Erstelldatum:	06.03.2023
	Aktenzeichen:	Ref. 3 Dr. M/De
Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Köferinger Heide–Manteltal,,		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Seuffert, Matthias		
Beratungsfolge	23.03.2023	Umweltausschuss
	27.03.2023	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Köferinger Heide-Manteltal“ in der Fassung des Entwurfs 01 – Stand 13.10.2022.

Sachstandsbericht:

In der Sitzung vom 13.10.2022 hat der Umweltausschuss die Einleitung des Erlassverfahrens und die öffentliche Auslegung des Entwurfs 01 – Stand 13.10.2022 einer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Köferinger Heide-Manteltal“ beschlossen.

Hinsichtlich des Hintergrundes und der Erforderlichkeit eines entsprechenden Verordnungserlasses wird auf die Vorlage-Nr. 003/0039/2022 zum Beschluss des Umweltausschusses vom 13.10.2022 verwiesen.

Durch Bekanntmachung der Stadt Amberg vom 02.01.2023 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 1 vom 05.01.2023) wurde darauf hingewiesen, dass der Verordnungsentwurf beim Amt für Ordnung und Umwelt in der Zeit vom 16.01.2023 bis 15.02.2023 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliege und Bedenken und Anregungen zur jeweiligen Verordnung während der Auslegungszeit vorgebracht werden können. Zusätzlich wurde der Verordnungsentwurf den beteiligten Fachbehörden und -stellen zugeleitet und um Stellungnahme gebeten.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen zwei Einreichungen ein. Seitens der beteiligten Fachbehörden und -stellen gingen sieben Stellungnahmen ein.

Zur inhaltlichen Prüfung der eingegangenen Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die Bedenken und Anregungen der beiden im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Einreichungen dargestellt:

- I. In einem per E-Mail vom 13.02.2023 übermittelten Schreiben erhebt ein Bürger der Stadt Amberg Einwendungen.
 1. Darin führt der Einwendungsführer aus, dass sich mehrere seiner landwirtschaftlichen Grundstücke im geplanten Schutzgebiet befinden. Weiter führt er aus, dass das Gebiet durch die ehemalige Bahnlinie durchschnitten werde und dort intensive Naherholungs- und Freizeitnutzung vorliege. Außerdem lägen entlang dieser Trasse mehrere Versorgungsleitungen (z. B. Strom und Wasser) sowie Hochspannungsmasten.
 2. Insbesondere bei einem der Grundstücke liege eine besondere Betroffenheit vor, weil es als Standort für eine eventuelle Aussiedlung in Frage komme.
 3. Auch dürfe er bei einer Schutzgebietsausweisung keinen Mais oder andere Feldfrüchte mehr zwischenlagern.
 4. Er schlägt andere Gebiete (Freihölser Forst, Krumbacher Südhang und Hirschwald), die aus seiner Sicht besser geeignet seien, für die Ausweisung von Schutzgebieten vor.

- II. In einem weiteren Schreiben vom 10.02.2023 führt ein weiterer Bürger der Stadt Amberg seine Bedenken auf.
 1. Der Bürger fühlt sich in der Bebauung auf seiner Hofstelle beschränkt.
 2. Weiter sei bei einer Schutzgebietsausweisung die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht mehr zulässig.
 3. Er schlage stattdessen eine Schutzgebietsausweisung südlich der Staufenbergstraße vor, da dieses Gebiet bereits als Naherholungsgebiet für Haustiere diene.
 4. Des Weiteren schlage er die Errichtung einiger Windräder auf dem ehemaligen US-Flugplatz vor.

Zu den beiden Einreichungen ist Folgendes zu sagen:

Zu I.:

1. Die Flächen befinden sich auf der Hochfläche der Mittleren-Frankenalb. Bei den landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich zwar um intensiv genutzte Ackerfläche, aber bei der Ausweisung des Schutzgebietes wurden die Hänge des Manteltales als Begrenzung gesehen. Auch befinden sich Ackerflächen südlich der ehemaligen Bahnlinie, somit also mitten im vorgeschlagenen Schutzgebiet und nicht nur am Rande. Durch eine Herausnahme würde dieser Talraum als Begrenzung unterbrochen und dies widerspricht dem Landschaftsbild. Bei einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet werden auch Flächen berücksichtigt, die momentan noch nicht so wertvoll sind, aber ein hohes Entwicklungspotential haben. So handelt es sich um wertvolle Gebiete für Feldlerche und Rebhuhn. Die ehemalige Bahnlinie dient bereits jetzt als Verbindungskorridor von Ost nach West. Das Stadt-ABSP sieht in dem Gebiet wertvolle lokale Lebensräume. Die ehemalige Bahnlinie dient bereits als Vernetzungsachse für den Biotopverbund von Trockenstandorten und stellt für verschiedene Artengruppen wie Reptilien, Tagfalter etc. einen wertvollen Lebensraum dar. Der Jagdverband hat in seiner Stellungnahme ausdrücklich auf die vielen kartierten Biotop hingewiesen, welche auch weiterhin erhalten und optimiert werden

sollen. Freizeit- und Erholungsnutzung sind in Landschaftsschutzgebieten nicht ausgeschlossen. Die Anwesenheit von verschiedenen Versorgungsleitungen ist kein Ausschlusskriterium für die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

2. Bei den Flächen handelt es sich momentan um Ackerflächen im Außenbereich. Zu einer eventuellen Aussiedlung wird angemerkt, dass Landwirtschaft grundsätzlich privilegiert ist, damit kann im Zuge einer berechtigten Baugenehmigung eine Erlaubnis erteilt werden
3. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist ausdrücklich von den Verboten ausgenommen. Eine ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Mais oder anderen Feldfrüchten wird durch die Schutzgebietsverordnung also keinesfalls eingeschränkt. Allerdings gibt es andere Gesetze, die das Lagern einschränken. Wenn z.B. zu nah an Gewässern gelagert wird oder wenn die Lagerung zu lange erfolgt und es dadurch zu Beeinträchtigungen des Grundwassers kommen kann.
4. Zu den vorgeschlagenen Gebieten kann folgendes ausgeführt werden. Der Freihölser Forst befindet sich außerhalb des Stadtgebiets. Der Krumbacher Südhang ist bereits als Landschaftsschutzgebiet „Krumbach“ ausgewiesen. Mit dem Begriff Hirschwald ist vermutlich der Naturpark Hirschwald gemeint, ein großes Waldgebiet im Landkreis Amberg-Weizsach. Das neu vorgeschlagene Gebiet „Köferinger Heide-Manteltal“ befindet sich komplett im Naturpark Hirschwald, welcher durch weitere Schutzgebiete gestärkt wird und ca. zwei Drittel des Stadtgebiets beinhaltet.

Zu II.:

1. Zu einer eventuellen Beschränkung der Bebauung auf der Hofstelle wird angemerkt, dass Landwirtschaft grundsätzlich privilegiert ist, damit kann im Zuge einer berechtigten Baugenehmigung eine Erlaubnis erteilt werden.
2. Regenerative Energien wie eine Freiflächenphotovoltaikanlage sind im Interesse der Öffentlichkeit. Diese werden im Zuge einer Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgelegt. Bisher gibt es für so eine Anlage keinen Antrag oder Aufstellungsbeschluss. Diese Freiflächenanlagen sind nicht generell durch eine Landschaftsschutzgebietsverordnung ausgeschlossen, benötigen allerdings eine Erlaubnis. Der Naturschutz möchte die Energiewende mittragen, allerdings ist es wichtig diesen möglichst früh zu beteiligen, insbesondere aus Artenschutzgründen. Es darf nicht vergessen werden, dass die Reduzierung des Artensterbens ein genauso wichtiges Thema wie der Klimawandel darstellt.
3. Das vorgeschlagene Gebiet südlich der Staufenbergstraße ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht besonders wertvoll und ist im Flächennutzungsplan (momentan in Aufstellung) als Baugebiet vorgesehen.
4. Die Errichtung von Windrädern ist nicht Bestandteil einer Schutzgebietsausweisung und erfolgt nach dem Immissionsschutzgesetz.

Zusammenfassend werden aus beiden Einreichungen keine Änderungen hinsichtlich des öffentlich ausgelegten Verordnungsentwurfs abgeleitet.

Die Stellungnahmen der Fachbehörden und -stellen und inwieweit sie in der Verordnung Berücksichtigung finden, werden in der Übersicht in der Anlage dargestellt.

Daraus ergaben sich aber insgesamt auch keine Änderungen des Entwurfes 01 – Stand 13.10.2022 der Verordnung.

Der Naturschutzbeirat der Stadt Amberg wird in seiner Sitzung vom 13.03.2023 hinsichtlich der Verordnung beteiligt. Zum Ergebnis dieser Beteiligung wird mündlich vorgetragen.

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung ---

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme ---

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nicht öffentlichen Teil ---

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan ---

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan ---

b) Haushaltsmittel ---

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)---

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen ---

Alternativen:

Anlagen:

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Köferinger Heide-Manteltal“
Entwurf 01 – Stand 13.10.2022

Übersicht über Stellungnahmen der Fachbehörden und -stellen und deren Berücksichtigung beim Verordnungserlassverfahren

Dr. Bernhard Mitko
Berufsmäßiger Stadtrat
Referatsleiter